

04.06.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - AS - FJ - K - WiEinzigster Punkt der schriftlichen Umfrage der EG-Kammer vom 04.06.93

Arbeitsunterlage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Leitlinien für die Gemeinschaftsaktion im Bereich allgemeine und
berufliche Bildung
KOM(93) 186

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- | | | |
|---------|----|--|
| Wi | 1. | Der Bundesrat nimmt von dem Entwurf der Arbeitsunterlage der Kommission Kenntnis. |
| EG
K | 2. | Der Bundesrat begrüßt, daß die EG-Kommission frühzeitig Vorstellungen für die bildungspolitische Zusammenarbeit in der Europäischen Gemeinschaft nach dem Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union dargelegt hat. |
| Wi | 3. | Er bedauert, daß wiederum - wie schon bei der BR-Drucksache 297/93 - eine wichtige Vorlage in aller Eile verabschiedet werden soll, die keine Zeit für eine gebotene innerstaatliche Meinungsbildung läßt. Er fordert die Bundesregierung auf, in künftigen Fällen mit Nachdruck sicherzustellen, daß ausreichend Zeit für die Bearbeitung von Beschlüssen zur Verfügung steht, die die Zusammenarbeit für lange Zeit prägen sollen. |

Ausgeliefert am 04. JUNI 1993

- | | | |
|---|-----|---|
| EG
K | 4. | Das umfassende Dokument erfordert eine ausführliche Beratung zwischen Bund und Ländern. |
| EG
K | 5. | Die Aussprache über die Kommissionsvorlage im Rat der Europäischen Gemeinschaft am 11. Juni 1993 darf für die Bundesrepublik Deutschland das Ergebnis dieser innerstaatlichen Meinungsbildung nicht vorwegnehmen. Die Einlassung der Bundesrepublik Deutschland kann deshalb nur vorläufig sein [soweit sie sich nicht auf bisherige Positionen stützen kann] und sich auf allgemeine Grundsätze beziehen. |
| 6. [EG] | | |
| EG
AS
(bei An-
nahme ent-
fällt Ziffer 8) | 7. | Der Bundesrat teilt die Einschätzung der Kommission zur Bedeutung der allgemeinen und beruflichen Bildung: Bildung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zur Förderung der sozialen und kulturellen Entwicklung eines jeden Staates. |
| Wi | 8. | Der Bundesrat stimmt der Auffassung der Kommission zu, daß die Rolle der Bildung in der Europäischen Gemeinschaft ein wesentlicher Bestandteil wirtschaftlicher Stärke und kultureller Entwicklung sowie ein Faktor der Kohärenz ist. |
| EG
Wi | 9. | Sie stärkt ferner die Mobilität der Arbeitnehmer im Binnenmarkt. |
| EG
AS | 10. | Ihr Anteil an der Vermeidung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie an der Wahrung der Vitalität und Originalität der Europäischen Gemeinschaft, darf nicht unterschätzt werden. |
| EG
AS | 11. | Der Bundesrat unterstützt die Forderung, die Vergleichbarkeit der Befähigungsnachweise zu fördern, im Bereich der Bildungs- und Berufsbildungssysteme auf allen Ebenen in der Praxis partnerschaftlich zusammenzuarbeiten und die Vorzüge ihrer Vielfalt zu nutzen. |
| EG
Wi | 12. | Der Bundesrat weist seinerseits noch einmal darauf hin, daß Subsidiarität im Bereich der Bildungs- und Berufsbildungssysteme jegliche Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften ausschließt und gem. Artikel 127 die Politik der Gemeinschaft unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt und Gestaltung die Berufsbildungspolitik der Mitgliedstaaten lediglich unterstützen und ergänzen soll. |
| EG
AS | 13. | Der Bundesrat widerspricht Formulierungen, die die Anpassung nationaler Politik an die Vorgaben der Gemeinschaft zur Bildungs- und Berufsbildungspolitik nahelegen (z. B. Punkt 37 Abs. 2). Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, sich für die Betonung der Kompetenz der Mitgliedstaaten in diesem Bereich und für eine klare Aufgabentrennung zwischen Mitgliedstaaten und Gemeinschaft im Sinne von Artikel 126 und Artikel 127 des Vertrages über die Europäische Union einzusetzen. |

- EG
Wi 14. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der Umsetzung der Leitlinie der Kommission darauf zu achten, daß sogenannte Netzwerke von Partnerorganisationen und -einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung nicht zu zusätzlichen Verwaltungsinfrastrukturen in den Mitgliedstaaten führen. Vielmehr sollen diese Netzwerke dazu beitragen, die Effektivität der vorhandenen Einrichtungen und Kooperationen zu erhöhen.
- EG
K 15. Der Bundesrat hält eine Zusammenfassung bildungspolitischer Programme der Europäischen Gemeinschaft im Grundsatz für sinnvoll. Hierbei muß jedoch gewährleistet sein, daß die Strukturen überschaubar und adressatengerecht bleiben. Der Bundesrat verweist hierzu auf seine Stellungnahme vom 14. Dezember 1990 zum Memorandum der EG-Kommission über die Rationalisierung und Koordinierung von Berufsbildungsprogrammen auf Gemeinschaftsebene - BR-Drucksache 651/90 (Beschluß) -.
- EG
Wi 16. Inhaltlich begrüßt der Bundesrat die Aussagen der Kommission, die bewährten Inhalte der Förderprogramme im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung auf der Grundlage bisheriger Erfahrungen in verbesserter Form fortzuführen.
- EG
K 17. Beim Vollzug der Programme muß in den begleitenden Ausschüssen auf Gemeinschaftsebene ein hohes Maß spezifischen Fachverständnisses sichergestellt sein. Eine Programmstruktur, bei der zu viele unterschiedliche Zielgruppen gebündelt sind, wird diesem Anspruch nicht gerecht. So ist z.B. der Vorschlag der Kommission, für alle Maßnahmen im Hochschulbereich nur einen Ausschuß vorzusehen, abzulehnen.
- EG
K 18. Ausschüsse, die den Vollzug von Programmen begleiten, sind keine Foren für allgemeine bildungspolitische Weichenstellungen.
- EG
Wi 19. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß Informationen und der Erfahrungsaustausch über die verschiedenen Bildungs- und Berufsbildungssysteme in der EG stetig erforderlich sind. Er hält aber einen eigenen Berufsbildungsbericht der EG auf der Basis einer Berichtspflicht der Mitgliedstaaten für nicht erforderlich. Vielmehr sollten, soweit vorhanden, die nationalen Berufsbildungsberichte den jeweiligen Mitgliedstaaten besser zugänglich gemacht und von der Kommission ausgewertet werden. Somit wäre eine hinreichende Grundlage für eine unterstützende und ergänzende Berufsbildungspolitik der Gemeinschaft gegeben, die nicht in nationale Kompetenzen eingreift und die die kulturelle Vielfalt Europas berücksichtigt.
- EG
K
21. [EG] 20. Die Finanzierung der Programme darf nicht so geregelt werden, daß den Mitgliedstaaten Verpflichtungen zur Komplementärfinanzierung [von

Studentenstipendien im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme], zur späteren Übernahme der Programme oder zur Umstrukturierung ihrer nationalen Ausbildungsförderungssysteme auferlegt werden.

- EG
K
22. Der Bundesrat hält den Einsatz von Fördermitteln aus den Strukturfonds für die berufliche Bildung für zulässig, wenn die Gemeinschaft dabei die Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt und Gestaltung der beruflichen Bildung strikt beachtet.
- EG
K
23. Der Bundesrat bedauert, daß die Vorstellungen der EG-Kommission zur beruflichen Bildung (Aktionslinie B) weitgehend unverständlich sind und sich damit einer Analyse entziehen. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß insbesondere die Aussagen über Netzwerke, Konsortien, innovative Lösungen für gemeinsame Berufsbildungsthemen und über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Koordinierungsstrukturen angesichts der Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt und Gestaltung der beruflichen Bildung verdeutlicht werden.

B

24. Der Ausschuß für Frauen und Jugend empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.